Mustergeschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat

Beschlossen von der Diözesanratsvollversammlung am 18.03.2017.

Der Pfarrgemeinderat gibt sich nach § 8 Abs. 3) der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung. Beschließt er keine Geschäftsordnung, gilt diese Mustergeschäftsordnung.

§ 1 Einberufung

1. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende mit Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung. Sie hat mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung, zu erfolgen. Der Termin und die Tagesordnung sind der Pfarrgemeinde rechtzeitig in geeigneter Form mitzuteilen.
2. Bei besonders dringenden Angelegenheiten kann der / die Vorsitzende auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes kurzfristig einladen.
3. Verlangt ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates die Einberufung des Pfarrgemeinderates, dann hat der / die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates in angemessener Frist, spätestens innerhalb von vier Wochen, den Pfarrgemeinderat einzuberufen.

§ 2 Sitzungsverlauf

1. Nach der Eröffnung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende findet in der Regel ein kurzes geistliches Gespräch statt.
2. Wünsche zur Tagesordnung sollen möglichst zehn Tage vor der Sitzung bei einem Mitglied des Vorstandes genannt werden. Dringende Fälle können jederzeit angenommen werden.
3. Gästen kann Rederecht eingeräumt werden, falls der Pfarrgemeinderat zustimmt.

§ 3 Protokoll

1. Das Protokoll, das gem. § 12 der Satzung für Pfarrgemeinderäte von jeder Sitzung zeitnah anzufertigen und von dem / der jeweiligen Vorsitzenden und dem / der jeweiligen Protokollführer / Protokollführerin zu unterschreiben ist, ist den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates unverzüglich zuzuleiten.
2. Zu Beginn der neuen Pfarrgemeinderatssitzung sind Einsprüche gegen das Protokoll zu behandeln und gegebenenfalls zur Abstimmung zu bringen. Änderungen und Ergänzungen auf Grund solcher Einsprüche sind in das Protokoll aufzunehmen.
3. Das genehmigte Protokoll ist der Pfarrgemeinde umgehend bekannt zu geben, in der Regel durch Aushang.

§ 4 Abstimmung

1. Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen als nicht gültige Stimmen behandelt werden.

§ 5 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes des Pfarrgemeinderates und die hinzuzuwählenden Mitglieder werden in geheimer Wahl gewählt. Im Übrigen können Wahlen per Akklamation erfolgen, soweit nicht ein stimmberechtigtes Mitglied des Pfarrgemeinderates geheime Wahlen verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen behandelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach dem dritten Wahlgang das Los.

§ 6 Nicht-Teilnahme wegen persönlicher Beteiligung

Ein Mitglied des Pfarrgemeinderates darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Tagt der Pfarrgemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung, gilt Verschwiegenheitspflicht. Darüber hinaus kann die Verschwiegenheitspflicht in begründeten Ausnahmefällen beschlossen werden.